



Stadt Graz

Amtsblatt
der Landeshauptstadt Graz



EUROPASTADT

Nr. 3

Mittwoch, 2. März 2011

Jahrgang 107

Inhaltsverzeichnis

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

- Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Ende April 2011 2
- 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, Entwurf 3
- 10.06.0 Bebauungsplan Stiftingtalstraße/Billrothgasse; „Zahnklinik“ 5
- 11. Bezirk, Kirchbergstraße – Parkplatz Mariatrost,
straßenrechtliches Verfahren 9
- 16. Bezirk, Mühlfelderweg, Ing. Robert Viertel GesmbH,
straßenrechtliches Verfahren 11
- Gemeindejagdgebiete in Graz, Aufteilung des Pachtzinses
für das Jagdjahr 2010/2011..... 13
- Aus der außerordentlichen GR-Sitzung vom 13. Jänner 2011 16
- Impressum 17

Jagd-Fischerei

A 4 - 5/2011/1

KUNDMACHUNG

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. 1964/356 idF der Verordnung LGBl 2001/47 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Ende April 2011 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 1.4.2011 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 315, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 14_K_978_2007_123

**4.0 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
Entwurf**

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2011 beschlossen, den Entwurf zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept gemäß § 24 Abs 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Das 4.0 Stadtentwicklungskonzept besteht aus folgenden Teilen:

- **Verordnung:** Im Wortlaut der Verordnung sind die raumordnungsrelevanten Ziele festgelegt.
- **Erläuterungsbericht:** Der Erläuterungsbericht umfasst Bestandsaufnahmen und Analysen zu den einzelnen Sachkapiteln. Daraus abgeleitet ist der Wortlaut der Verordnung.
- **Entwicklungsplan:** Der Entwicklungsplan gliedert das Stadtgebiet entsprechend seinen Nutzungen und enthält detailgenaue Grenzen.
- **Deckpläne:** Darin sind Ersichtlichmachungen enthalten, die im Entwicklungsplan aus graphischen Gründen nicht darstellbar waren und nicht oder nur bedingt im Einflussbereich der Stadt stehen.
- **Umweltprüfung:** Gemäß § 4 STROG 2010 ist im Rahmen der Erstellung oder Änderung von Plänen und Programmen (örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungspläne) eine Umweltprüfung durchzuführen und einen Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet einen integrierenden Bestandteil des Erläuterungsberichtes zum 4.0 STEK.

Der Entwurf zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock während der Amtsstunden in der Zeit vom

3. März 2011 bis 29. April 2011

zur öffentlichen Einsicht auf.

Während der Amtsstunden, das ist jeweils von Montag bis Freitag von 7,00 bis 15,00 Uhr, erfolgt im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit.

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, bekannt gegeben werden.

Die Einladung zu Bürgerinformationsveranstaltungen gemäß § 24 Abs 5 StROG 2010 erfolgt über Bekanntmachung in einer Ausgabe der BIG - BürgerInneninformation Graz.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A14_022483_2009_33

**10.06.0 Bebauungsplan
Stiftingtalstraße – Billrothgasse
„Zahnklinik“
X. Bez., KG Stifting**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.2.2011 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der **10.06.0 Bebauungsplan Stiftingtalstraße - Billrothgasse „Zahnklinik“** beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40, 41 und 63 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, in Verbindung mit den §§ 8, 11 und § 71 (4) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idgF und § 3(1) der Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.F. LGBl. 78/2003 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

offene Bebauung

§ 3 BEBAUUNGSGRAD

Bebauungsgrad: höchstens: 0,65 der Bauplatzfläche

§ 4 BAUGRENZLINIEN, STRASSENFLUCHTLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude sowie die Straßenfluchtlinien festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Stiegenhäuser und Lifte, Brückenbauwerke für Infrastruktur und Erschließung, Logistiktunnel, Zufahrtsrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, überdachte Fahrradabstellbereiche, Vordächer, Einfriedungen, Pergolen und dergleichen.

- (3) Unabhängig von den Baugrenzlinien gelten die Abstände gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 idgF.
- (4) Das öffentliche Gut (G) ist im Plan eingetragen (rote Linien). Die Überbauung der Straßenfluchtlinien ist gemäß der Eintragung im Plan zulässig.

§ 5 TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die maximal zulässigen traufenseitigen Gebäudehöhen eingetragen. Höhenbezug ist 381.23 im Präzisionsnivellement (mit +/- 25 cm möglicher Abweichung).
- (2) Für Stiegen - und Lifthäuser, eingehauste Anlagen technischen Erfordernisses u. dgl. sind im erforderlichen Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Die maximal zulässige Gebäudehöhe für Nebengebäude beträgt 3,0m.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen (Substrathöhe mindestens 8cm). Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser.

§ 6 BRÜCKE, LOGISTIKTUNNEL

Die Errichtung einer Brücke bzw. Logistiktunnels über die Stiftingtalstraße sowie zu Grundstück Nr.: 1066, der KG Stifting ist zulässig. Eine lichte Minstdurchfahrthöhe von 5,10 m, zuzüglich geringer, eventueller Ausrundungszuschläge ist einzuhalten.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Die KFZ - Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert bzw. in Form von offenen Stellplätzen im Freien zulässig.
- (2) PKW-Abstellplätze im Freien sind mit weitgehend unversiegelter Oberfläche auszuführen, dies gilt nicht für KFZ - Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.
- (3) Es sind mindestens 100 Fahrradabstellplätze herzustellen. Die Fahrradabstellplätze sind im Nahebereich der Gebäudeeingänge sowie der Straßenbahnhaltestelle anzuordnen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.
- (2) Die im Außenanlagenplan dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und/oder auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Außenanlagenplan zu entsprechen.
- (3) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.

- (4) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, Hochstamm, Solitär, 3 x verschult, Mindeststammumfang 16 | 18 gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm L1110 „Pflanzen, Güteanforderungen, Sortierbestimmungen“ zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe beträgt netto 1,8m.
- (5) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasserdurchlässigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.
- (7) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume ist eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m² bei versickerungsfähigem Umfeld und von netto mind. 9,0m² bei versiegeltem Umfeld vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 m bis 10,0 m.
- (8) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m² bei versickerungsfähigem Umfeld und von netto mind. 9,0 m² bei versiegeltem Umfeld vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 10,0 m bis 15,0 m.
- (9) Mindestens pro 8 PKW - Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum in Baumschulqualität, Hochstamm, Solitär, 3 x verschult, Mindeststammumfang 16 | 18 gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm L1110 „Pflanzen, Güteanforderungen, Sortierbestimmungen“ zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (10) Schallschutzwände sind straßenseitig zu begrünen.
- (11) Für den Bereich des Stiftingbaches ist ein „gewässerökologisches Begleitkonzept“ bzw. ein „Konzept für eine naturnahe Gewässergestaltung“ entsprechend der Standards des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A, Abteilung für Wasserwirtschaft, für das jeweilige Bewilligungsverfahren zu erstellen.

§ 9 UMSPANNWERK, HAUS Billrothgasse 6

- (1) Der Neubau des Umspannwerkes auf Grundstück 1073 sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bzw. Umbauten und Zubauten beim Bestand, sind zulässig.
Es gelten die baugesetzgemäßen Mindestabstände.
- (2) Beim (denkmalgeschützten) Gebäude Billrothgasse 6, Grundstück .494 sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Umbauten und Zubauten zulässig.
Es gelten die baugesetzgemäßen Mindestabstände.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist nicht zulässig (ausgenommen Baustelleneinfassungen).
- (2) Technik-, Lüftungsgeräte u. dgl. über der letzten Geschossdecke sind einzuhausen und von den Fassaden mindestens 2,50m zurückgesetzt anzuordnen.
- (3) Eine Überschreitung des, im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte, ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baugrenzlinien, Gebäudehöhen etc.) zulässig.
- (4) Zur Ableitung der Meteorwässer ist ein Retentionsraum von mindestens 200m³ herzustellen.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

007736/2009/0009

**11. Bezirk, Kirchbergstraße –
Parkplatz Mariatrost,
Stadt Graz,
straßenrechtliches Verfahren,
KG Wenisbuch**

VERORDNUNG

des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 11. Februar 2011 über die Neuanlage eines Parkplatzes im Bereich der KG Wenisbuch:

Gemäß § 8 Abs 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl 1964/154, in der Fassung LGBl 2008/60, wird verordnet:

- A) *Im Zuge der Sanierung der Landesstraße L 324, Stiftingtalstraße, im Abschnitt Kirchbergstraße, durch das Land Steiermark wird auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 505/1, EZ 6, Nr. 505/3, EZ 1424, Nr. 506/1 und Nr. 506/5, EZ 179, der KG 63127 Wenisbuch eine Parkplatzanlage mit 28 Pkw-Abstellplätzen und zwei Busparkplätzen, Grünflächen sowie der für die Erschließung erforderlichen Zufahrtsstraße errichtet, deren Situierung sich wie folgt darstellt:*

Beginnend an der L 324 im Abschnitt Kirchbergstraße bei ca. km 6,2 + 27,000 mit dem Einfahrtstrichter inkl. Grünfläche in einer Breite von ungefähr 18 m, sodann in Richtung Südosten entlang der Kirchbergstraße auf einer Länge von ca. 28 m in einer Breite von ca. 17 m verlaufend, dann etwa auf der Höhe von km 6,1 + 77,000 weiter leicht nach Süden schwenkend auf einer Länge von ca. 30 m in einer Breite von ca. 28 m verlaufend, daraufhin ab km 6,1 + 57,000 auf ca. 40 m verbreitend über eine Länge von 28 m weiterführend und schließlich bei ca. km 6,1 + 27,000 in einem Ausfahrtstrichter in die Kirchbergstraße einmündend;

- B) *Dazu werden die nachstehend genannten Teilflächen der in der Folge bezeichneten Grundstücke im Gesamtausmaß von ca. 3.130 m² für die Gemeindestraße in Anspruch genommen:*
- a) vom Gdst. Nr. 505/1, EZ 6, KG Wenisbuch, eine Fläche von ca. 1.410 m²;*
 - b) vom Gdst. Nr. 505/3, EZ 1424, KG Wenisbuch, eine Fläche von ca. 373 m²;*
 - c) vom Gdst. Nr. 506/1, EZ 179, KG Wenisbuch, eine Fläche von ca. 40 m²;*
 - d) vom Gdst. Nr. 506/5, EZ 179, KG Wenisbuch, eine Fläche von ca. 1.307 m²;*

- C) *Der genaue Trassenverlauf der Gemeindestraße ist gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan des staatlich befugten und beeideten Ingenieurbüros Eisner ZT GmbH, vom November 2009, Plan Nr.: GZ. 08096, Planzeichen A 10/8-38159/2007, Einlage 13, Maßstab 1:500, zu ersehen.*

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

017608/2009/0004

**16. Bezirk, Mühlfelderweg,
Ing. Robert Viertl GesmbH,
straßenrechtliches Verfahren,
Aufschließungsstraße,
KG Straßgang**

VERORDNUNG

des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 11. Februar 2011 über die Neuanlage einer Gemeindestraße im Bereich der KG Straßgang:

Gemäß § 8 Abs 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl 1964/154, in der Fassung LGBl 2008/60, wird verordnet:

- A) *Zur Erschließung der Grundstücke Nr. 450/1, Nr. 451/1, Nr. 452/1, Nr. 457/2, Nr. 457/1, Nr. 435/7 und Nr. 435/1, KG Straßgang, wird von der Neuseiersberger Straße (L323) ausgehend eine im ca. rechten Winkel in Richtung Osten verlaufende Gemeindestraße errichtet, deren gesamter Verlauf sich wie folgt darstellt:*

Beginnend an der Neuseiersberger Straße ungefähr im Bereich zwischen km 1,4 + 37,00 und km 1,4 + 57,00 mit einer trichterförmigen ca. 40 m breiten Einmündung, sich sodann in Richtung Osten nach ca. 10 m auf eine Breite von ca. 10 m und weiter auf ca. 7 m verjüngend in einer Länge von ca. 175 m bis zum Grundstück Nr. 457/1 verlaufend;

- B) *Dazu werden die nachstehend genannten Teilflächen der in der Folge bezeichneten Grundstücke im Gesamtausmaß von ca. 2.017 m² für die Gemeindestraße in Anspruch genommen:*

- a) vom Gdst. Nr. 450/1, EZ 1536, KG Straßgang, eine Fläche von ca. 210 m²;*
- b) vom Gdst. Nr. 435/1, EZ 1628, KG Straßgang, eine Fläche von ca. 1.276 m²;*
- c) vom Gdst. Nr. 435/7, EZ 1629, KG Straßgang, eine Fläche von ca. 531 m²;*

- C) *Der genaue Trassenverlauf der Gemeindestraße ist gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Ordnungsplan des staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker Dipl.-Ing. Rudolf Fruhmann, vom 7. Mai 2009, Maßstab 1:500, zu ersehen.*

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A4 - 410/qu/2000/1

**Gemeindejagdgebiete in Graz,
 Aufteilung des Pachtzinses
 für das Jagdjahr 2010/2011**

K u n d m a c h u n g

Der für die Grazer Gemeindejagdgebiete für das Jagdjahr 2010/2011 erzielte Pachtzins wird laut Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.2.2011 gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl 1986/23 in der Fassung LGBL 2005/11, unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das betreffende Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke auf die Grundeigentümer aufgeteilt:

Graz-Stadt, linkes Murufer: € 486,74 mit einer Fläche von	1.255,7053 ha
Graz-Stadt, rechtes Murufer: € 83,72 mit einer Fläche von	925,4568 ha
Graz-Liebenau: € 202,81 mit einer Fläche von	799,0946 ha
Graz-St. Peter/Waltendorf: € 2.433,45 mit einer Fläche von	1.333,4288 ha
Graz-Ries: € 1.622,45 mit einer Fläche von	1.011,7730 ha
Graz-Mariatrost: € 5.272,93 mit einer Fläche von	1.394,7950 ha
Graz-Andritz: € 4.064,55 mit einer Fläche von	1.328,3777 ha
Graz-St. Veit: € 812,91 mit einer Fläche von	479,0409 ha
Graz-Gösting:	

€ 4.350,56 mit einer Fläche von 780,9251 ha

Graz-Gösting Jagdeinschluss:

€ 81,49 mit einer Fläche von 14,7139 ha

Graz-Eggenberg:

€ 781,38 mit einer Fläche von 651,2941 ha

Graz-Straßgang:

€ 3.348,79 mit einer Fläche von 2.196,3927 ha

Bei der nach den zitierten gesetzlichen Bestimmungen erfolgenden Aufteilung des Pachtzinses ergibt sich für die Grundeigentümer entsprechend der Größe und Lage ihrer Liegenschaft folgende Anspruchsberechtigung:

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Stadt, linkes Murufer:

mit € 0,39 pro ha, bzw. mit € 0,04 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Stadt, rechtes Murufer:

mit € 0,09 pro ha, bzw. mit € 0,01 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Liebenau:

mit € 0,25 pro ha, bzw. mit € 0,03 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-St. Peter/Waltendorf:

mit € 1,82 pro ha, bzw. mit € 0,18 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Ries:

mit € 1,60 pro ha, bzw. mit € 0,16 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz- Mariatrost:

mit € 3,78 pro ha, bzw. mit € 0,38 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Andritz:

mit € 3,06 pro ha, bzw. mit € 0,31 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-St. Veit:

mit € 1,70 pro ha, bzw. mit € 0,17 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Gösting:

mit € 5,57 pro ha, bzw. mit € 0,56 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Gösting Jagdeinschluss

mit € 5,54 pro ha, bzw. mit € 0,55 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Eggenberg:

mit € 1,20 pro ha, bzw. mit € 0,12 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Straßgang:

mit € 1,52 pro ha, bzw. mit € 0,15 pro 1.000 m²

Die Grundeigentümer haben ihre Anspruchsberechtigungen durch Vorlage eines Grundbuchsauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf, beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, Amtshaus, Schmiedgasse 26, III. Stock, Zimmer 315, von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr darzulegen.

Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung dieses Gemeinderatsbeschlusses behoben wurden, verfallen gemäß § 21 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 zugunsten der Gemeindekasse.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

[Aus der außerordentlichen GR-Sitzung vom 13. Jänner 2011](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, Bürgermeisterstellvertreterin Lisa Rücker,
Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi

Anwesende:

die StadträtInnen Detlev Eisel-Eiselsberg, Mag. (FH) Mario Eustacchio, Mag.^a (FH) Sonja
Grabner, Karl-Heinz Herper, Elke Kahr, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Schröck und 53 Mitglieder des
Gemeinderates

Entschuldigt:

die GemeinderätInnen Christoph Hötzl, Christina Jahn und Mag. Gerhard Spath

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüfer/in: GRin Elisabeth Potzinger

Beginn: 15.10 Uhr

Ende der Sitzung: 18.20 Uhr

Impressum

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialamt
DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 216.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310,

Telefon 0316/872-2316, Telefax 0316/872-12316; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz erhältlich in der Präsidialkanzlei, Rathaus,
2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

Signaturwert	OGnW/EF8MFB8vYyn/SqT9J8R1s5yB06Y3paSPU8GcMsygkyf3J8lMbmIGmpqceMAX4ojG0302PCkOYo+IzmE Fs05EFFPGUyKwfZF1BdbnScrzZM6r9jFFkokGH1seNHbnGAZtkWcHeEK9jvrH2WIqLDQjdAkyQBdYyp7L/MO QZg=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Ursula Hammerl,OU=MD-Präsidialamt,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Ursula Hammerl
	Datum/Zeit-UTC	2011-03-02T14:18:55+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279118767132063949664749
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	